

Entwurf
**Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen**

vom

(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB)

Aufgrund des Art. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung der in § 6 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund von Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Einrichtungseinheit**

(1) Sämtliche in der Baulast der Stadt stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile, wie sie sich aus den anliegenden Plänen gemäß Anlagen 1 bis 8 ergeben, werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

1. Einrichtungseinheit: Stadtkern links der Altmühl (Anlage 1, rot umrandet)
2. Einrichtungseinheit: Stadtteil Burgberg rechts der Altmühl (Anlage 2, rot umrandet)
3. Einrichtungseinheit: Stadtteil Ostenvorstadt (Anlage 3, rot umrandet)
4. Einrichtungseinheit: Stadtteil Herzogfeld (Anlage 1, blau umrandet)
5. Einrichtungseinheit: Stadtteil Seidlkreuz (Anlage 1, grün umrandet)
6. Einrichtungseinheit: Industriegebiet Sollnau (Anlage 3, blau markiert)
7. Einrichtungseinheit: Ortsteil Landershofen (Anlage 4, rot umrandet)
8. Einrichtungseinheit: Ortsteil Buchenhüll (Anlage 5, rot umrandet)
9. Einrichtungseinheit: Ortsteil Wintershof (Anlage 6, rot umrandet)
10. Einrichtungseinheit: Ortsteil Marienstein/Rebdorf/Blumenberg (Anlage 7 rot umrandet)
11. Einrichtungseinheit: Ortsteil Wasserzell/Steghäuser (Anlage 8, rot umrandet)
12. Einrichtungseinheit Ortsteil Wimpasing 1 bis 4 und 10 (Anlage 9, rot umrandet)

**§ 3
Ermittlungszeitraum**

Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes ermittelt.